



Leitlinie
der
Ortsheimatpflege
in der
Gemeinde Friedland
– LL OHP –

Stand 01/23

In der 5. Ratssitzung
hat der
Rat der Gemeinde Friedland
am 22.09.2022, gem. § 58 I Nr. 5 NKomVG¹,
diese Leitlinie der Ortsheimatpflege beschlossen:

Präambel

Für eine jede Ortschaft der Gemeinde Friedland soll eine/ein Ortsheimatpfleger*in tätig werden. Die Ortsheimatpfleger*innen der Gemeinde Friedland erwerben ein tiefgreifendes Wissen über die geografische und soziale Struktur der jeweiligen Ortschaft und dessen nähere Umgebung. Sie sind damit wichtige Partner*innen der politischen Gremien und Verwaltung, welche durch die Ortsheimatpflege mit Beratungen, Stellungnahmen und Dokumentationen vor Ort unterstützt werden. Dort, wo es gelingt, die gewonnenen Erkenntnisse der Ortsheimatpfleger*innen für die Dorfentwicklung nutzbar zu machen, tragen sie zu einer gelungenen Identifikation mit der Ortschaft und dessen weiterer Entwicklung bei.

Den Begriff der Heimat wird dynamisch und weit gefasst und somit als Prozess der gesellschaftlichen Diskussion verstanden. Das Heimatverständnis wird als offen angesehen und ist Teil der Partizipation. Stetiger Wandel und Entwicklung gehen diesem Verständnis einher.

Jede Ortschaft, in der ein/e Ortsheimatpfleger*in tätig ist, gibt damit zu erkennen, dass der Ortsheimatpflege eine besondere Bedeutung im öffentlichen Leben zugemessen wird. Um dessen gerecht zu werden, muss die/der Ortsheimatpfleger*in eine zeitgemäße, vielseitige und sinnvolle Arbeit leisten, welche die volle Anerkennung und Unterstützung der Bevölkerung, der Vertretung und der Verwaltung verdient.

Daher legt der Rat der Gemeinde Friedland diese Leitlinie für die Ortsheimatpflege fest:

§ 1

mögliche Arbeitsansätze der Ortsheimatpflege

- (1) Das Wirkungsfeld der/des Ortsheimatpflegerin/Ortsheimatpflegers umfasst die Belange der jeweiligen Ortschaft, für welche die Bestellung (§ 3 LL OHP) erfolgte. Allgemein sollen die Ortsbewohner*innen, die natürlichen (Lebens-)Gegebenheiten, die Kultur, das Brauchtum und die individuelle historische Entwicklung der Ortschaft in die Arbeit der Ortsheimatpfleger*innen einbezogen werden.
- (2) Die Ortsheimatpfleger*innen stellen das Gedächtnis der Ortschaft dar. Sie dokumentieren wesentliche Entwicklungen und Ereignisse für die Nachwelt und wirken gegen ein kollektives Vergessen und gegen den Verlust ortsspezifischer Kenntnisse und Gegebenheiten.

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 191).

- (3) Sofern bestimmte Vorhaben eine Berührung der (Orts-)Historie (bspw. historische Gebäude), des Naturschutzes (bspw. Naturdenkmäler), der Denkmalpflege, der Bau- u. Infrastrukturentwicklung oder des Brauchtums aufweisen, wird durch die/den Ortsheimatpfleger*in auf die besondere Tragweite des Vorhabens hingewiesen, entsprechend sensibilisiert und gegebenenfalls vermittelt.
- (4) Die Ortsheimatpflege gewährleistet, dass die Verbindungen und Erinnerungen in die Vergangenheit und damit auch Mahnungen an die Zukunft, in einer immer schneller lebigen, modernen Zeit gewahrt, sowie der Austausch zwischen den Generationen aufrechterhalten bleibt, sodass ein Gemeinschaftsgefühl entsteht.
- (5) Die/der Ortsheimatpfleger*in ist in der Gestaltung und der Schwerpunktsetzung ihrer/seiner Arbeit frei. Mögliche Ansätze der Ortsheimatpflege können sein:
 - Besondere geografische Orte/Örtlichkeiten
 - Besondere Ereignisse, Gegebenheiten und Erzählungen der Ortsverhältnisse u. -geschichte
 - Die Bevölkerungszahlen
 - Die Lebensverhältnisse
 - Die Besiedlung (bisheriger Gebäudebestand, Erschließung von Neubaugebieten, Flächennutzungen etc.)
 - Personen, welche die Ortschaft besonders prägen oder geprägt haben
 - Die Sprache (Dialekte, umgangssprachliche Bräuche)
 - Das Gemeinschaftsleben (Vereine, Feste, Veranstaltungen in der Ortschaft)
 - Öffentliche Einrichtungen (Schule, Kirche, Kindertagesstätten, Friedhof, Dorfgemeinschaftshäuser)
 - Recherche und Sammlung zur Bewahrung und zum Erhalt der Zeitgeschichte

§ 2

Inhaltliche Unterstützung

- (1) Die Gemeinde unterstützt die Ortsheimatpfleger*innen unter Umständen in der sachgerechten Unterbringung von Objekten und Archivgut zur Ortsgeschichte.
- (2) Fortbildungen der Ortsheimatpfleger*innen können, nach vorheriger Rücksprache, mit der Erstattung von Reisekosten und Veranstaltungsgebühren durch die Gemeinde Friedland gefördert werden.
- (3) Die Ortsheimatpfleger*innen werden durch die Verwaltung in ihre wahrzunehmenden Aufgaben eingewiesen und erhalten Informationen zu den grundlegenden Tätigkeiten einer/eins Ortsheimatpflegerin/Ortsheimatpflegers als Arbeits- u. Informationsgrundlage. Diese Unterlagen wird auch Personen, die an einer möglichen Mitwirkung in der Ortsheimatpflege interessiert sind, für eine Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 3

Bestellung der/des Ortsheimatpflegerin/Ortsheimatpflegers

- (1) Die/der künftige Ortsheimatpfleger*in muss für die Tätigkeit geeignet und mit den damit verbundenen Aufgaben vertraut sein, sowie ein grundsätzliches Interesse an dieser Materie haben.
- (2) Auf Vorschlag des Ortsrates beruft der Rat der Gemeinde Friedland die Person zur/zum Ortsheimatpfleger*in der jeweiligen Ortschaft. In Anlehnung an die allgemeine Wahlperiode nach § 47 II 1 NKomVG, beträgt die Berufungsdauer zur/zum Ortsheimatpfleger*in fünf Jahre. Die erneute Berufung derselben Person ist möglich. Die Aufgaben der Ortsheimatpflege innerhalb einer Ortschaft kann maximal durch zwei Personen wahrgenommen werden.
- (3) Ortsheimatpfleger*innen werden ehrenamtlich, gem. §§ 38 – 44 NKomVG, tätig.

§ 4

Mitwirkungsrechte

- (1) Die/der Ortsheimatpfleger*in gehört dem Ortsrat der jeweiligen Ortschaft als beratendes Mitglied an.
- (2) Als Sachkundige/r steht den Ortsheimatpflegerinnen/Ortsheimatpflegern das Recht auf Rede und Gehör im Gemeinderat sowie in den öffentlichen Fachausschüssen bei Themen und Tagesordnungspunkten, welche die Ortsheimatpflege der jeweiligen Ortschaft berühren, zu. Das Recht auf Rede und Gehör wirkt bei der Beratung/Behandlung des jeweiligen Themas oder Tagesordnungspunktes.

§ 5

Informationsflüsse

- (1) Die/der Ortsheimatpfleger*in kann in den Sitzungen des Ortsrates über ihre/seine Arbeit berichten.
- (2) Die/der Ortsbürgermeister*in informiert die/den Ortsheimatpfleger*in über wichtige Angelegenheiten innerhalb der Ortschaft und lädt die/den Ortsheimatpfleger*in zu bedeutsamen Terminen (bspw. zu Baumfällungen, Verkehrsbereisungen, Neupflanzungen, Umgestaltungen etc.) ein. Die Beurteilung, inwiefern ein solcher Termin eine Relevanz für die Ortsheimatpflege aufweist und demnach wahrgenommen wird, obliegt der/dem Ortsheimatpfleger*in selbst.
- (3) Sofern möglich werden die/der Ortsheimatpfleger*innen über Ereignisse informiert, die für das Ortsbild, die Denkmalpflege, die Ortsgeschichte oder archäologische Bodenfunde von Bedeutung sein können (bspw. Baumaßnahmen oder Abbruchanzeigen).
- (4) Die/der Ortsheimatpfleger*in erhält die Einladung zu allen Gemeinderatssitzungen und öffentlichen Ausschusssitzungen und kann die öffentlich zugänglichen Niederschriften im Bürgerinformationssystem (über den Internetauftritt der Gemeinde Friedland abrufbar) einsehen.
- (5) Die/der Ortsheimatpfleger*in arbeitet mit den Fachstellen in der Region (insbesondere Kreisarchiv, Bau- u. Kunstdenkmalpflege, Museen, Kreisarchäologie und Untere Naturschutzbehörde) zusammen.

- (6) Zum Zwecke des Gedankenaustausches, der Fortbildung sowie zur Verbesserung des Informationsflusses bilden die Ortsheimatpfleger*innen der Gemeinde Friedland einen Arbeitstreff. Sie treffen sich in der Regel zweimal jährlich. Die Verwaltung übernimmt die Organisation, solange kein*e Gemeindeheimatpfleger*in berufen ist.

§ 6 Entschädigung

- (1) Eine (pauschale) Aufwandsentschädigung erfolgt gesondert nach entsprechender Satzung der Gemeinde Friedland. Die Pauschale soll den Verwaltungsaufwand minimieren und die aus der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen (bspw. Druckkosten) abdecken. Die Regelungen des § 2 II dieser Leitlinie bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Übernahme weiterer Kosten, die im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit als Ortsheimatpfleger*in anfallen, besteht nicht.
- (2) Im Einzelfall kann auf vorherigen Antrag die Erstattung besonderer Kosten, die aus der Tätigkeit als Ortsheimatpfleger*in resultieren, gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Friedland, den 10.11.2022

gez. Friedrichs
(Bürgermeister)